

## Stellungnahme

# Zur Verordnung zur Änderung der AVBFernwärmeV zur Einfügung einer zeitlich erleichterten Preisweitergabeklausel in Fällen von § 24 des Energiesicherungsgesetzes

Lobbyregister Deutscher Bundestag:

vedec: Registrierter Interessensvertreter: R002734

DENEFF EDL\_HUB: Registrierter Interessensvertreter: R002507

B.KWK: Registrierter Interessensvertreter: R000948

Sehr geehrte Frau Dr. Keck, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderungsverordnung zur AVBFernwärmeV. Das von Ihnen formulierte Ziel, „Fernwärmeversorgungsunternehmen das Recht [einzuräumen], die ihnen nach § 24 Energie-Sicherungs-G von ihren Gaslieferanten weitergegebenen Preisanpassungen zeitnah ihren Fernwärmekunden weitergeben zu können“, halten wir ebenfalls für dringend erforderlich. Der vorliegende Vorschlag erreicht dieses Ziel jedoch nicht. Wir zeigen das nachfolgend auf und bitten nachdrücklich darum, entsprechende Änderungen am Entwurf vorzunehmen. Wir erlauben uns am Ende dieses Schreibens einen Vorschlag zu unterbreiten, der unserer Auffassung nach geeignet ist, das von Ihnen formulierte Ziel zu erreichen.



Stellungnahme des vedec, DENEFF EDL Hub und B.KWK  
vom 04.07.2022

## 1. Keine Kostenweitergabe über geltende Preisänderungsklauseln möglich

a)

Eine den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV genügende Preisänderungsklausel muss aus einem Kosten- und einem Marktelement bestehen. Beide müssen nach ständiger Rechtsprechung des BGHs grundsätzlich mit 50 % gewichtet sein (BGH Urt. v. 6. April 2011 - VIII ZR 273/09, Rn. 44).

b)

Mit dem nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV geforderten Marktelement „ist daher der allgemeine - das heißt der sich auch auf andere Energieträger erstreckende - Wärmemarkt gemeint, der sich außerhalb der Einflussphäre des marktbeherrschenden Fernversorgungsunternehmers entwickelt hat.“ (BGH, Urteil vom 13. Juli 2011 - VIII ZR 339/10 -, Rn. 21, juris)

Daraus folgt: Weil 50 % des Wärmemarktes nicht mit Gas bestritten werden und in den übrigen 50 %, die auf Gas beruhen, nicht alle Abnehmer von Gas von Preiserhöhungen nach § 24 EnSiG betroffen sein werden, wird das Marktelement schon denklösig nicht die Gaskostensteigerungen abbilden können, mit denen einige Abnehmer von Gas, nicht aber die anderer Energieträger betroffen sein werden. Ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das Preiserhöhungen nach § 24 EnSiG zu gewärtigen hat, wird diese niemals über das Marktelement weitergeben können, allenfalls zu einem kleinen Teil. Dagegen erlaubt § 24 Abs. 1 EnSiG den Gasversorgungsunternehmen, die vollständigen Mehrkosten weiterzugeben (siehe § 24 Abs. 1 Satz 2 EnSiG). Um das mit der vorliegenden Verordnung angestrebte Ziel zu erreichen, ist also der methodische Ansatz, die vereinbarten Preisänderungsklauseln früher anzuwenden, nicht geeignet. Stattdessen ist es erforderlich, ebenso wie in den Fällen des § 24 EnSiG für Gaslieferverträge geregelt, die vereinbarte Preisänderungsklauseln auszusetzen und durch eine von der sonst geltenden Methodik der AVBFernwärmeV abweichende Regelung zur vollständigen Weitergabe der konkreten Mehrkosten bei der Gasbeschaffung zu ersetzen. Nur dann wird das formulierte Ziel erreicht, den Fernwärmeversorgungsunternehmen die Weitergabe der Mehrkosten zu ermöglichen.

c)

Dieser Ansatz ist auch aus einem weiteren Grund erforderlich: Das Kostenelement ist zwar theoretisch geeignet, die Kostensteigerungen weiterzugeben. Das funktioniert in der Praxis in den Fällen des § 24 EnSiG aber nur, wenn vereinbart ist, dass über das Kostenelement die jeweils konkret entstehenden Einkaufskosten weitergegeben werden. Haben die Vertragsparteien vereinbart, dass die Kosten durch die



Stellungnahme des vedec, DENEFF EDL Hub und B.KWK  
vom 04.07.2022

Bezugnahme auf einen Index abgebildet werden, der die bisherige Beschaffung des Gases preislich abbildet, so würde auch ein solches Kostenelement in den Fällen des § 24 EnSiG nicht mehr funktionieren, denn der Gaslieferant, der den Preis erhöht, hält sich ja nicht mehr an den bisher geltenden Index, sondern gibt seine konkreten Kostensteigerungen weiter.

d)

Die Beschränkung der Anpassungsmöglichkeit auf eine vorgezogene Nutzung der bisher geltenden Preisänderungsklausel funktioniert weiterhin deshalb nicht, weil das Marktelement auch in dem Teil, der den Gasanteil am Wärmemarkt berücksichtigt, niemals die kurzfristige Steigerung der Gaskosten berücksichtigen kann. Denn die als Marktelement verwendeten Indexwerte des Statistischen Bundesamtes werden mit einem Zeitverzug zwischen 6 Wochen und einem Jahr (je nach Wert) veröffentlicht. Innerhalb der zwei Wochen, die der vorliegende Entwurf als Ausübungsfrist vorsieht, bilden die verfügbaren Indices nichts von der Preissteigerung des Gaslieferanten nach § 24 EnSiG ab. Das ist nur möglich, wenn die konkreten Mehrkosten weitergegeben werden können, die ab dem Moment bekannt sind, in dem der Gaslieferant die höheren Preise mitteilt. Diese Mehrkosten müssen also Maßstab der Preisanpassung sein.

## **2. Ausübungsfrist zu kurz**

Selbst wenn Bezugspunkt der Preisanpassung, wie unter vorstehend 1. gefordert, die konkreten Mehrkosten der Gasbeschaffung sind, ist die Ausübungsfrist von 2 Wochen zu kurz. Ein Unternehmen, das eine Vielzahl von kleinen Wärmenetzen betreibt, in denen jeweils andere Preisregelungen gelten, kann es nicht bewerkstelligen, innerhalb von zwei Wochen in allen Netzen und bei allen individuell vereinbarten Preisen die Änderungsberechtigung umsetzen. Es sollte deshalb die Ausübungsfrist deutlich verlängert werden. Wir halten 2 Monate für leistbar. Der Kunde kann dabei in gleicher Weise wie bisher geschützt werden, wenn weiterhin vorgesehen wird, dass die Preiserhöhung frühestens ab zwei Wochen nach Mitteilung an den Kunden gilt.



Stellungnahme des vedec, DENEFF EDL Hub und B.KWK  
vom 04.07.2022

### **3. Ungleichbehandlung von Gas- und Fernwärmeversorgungsunternehmen**

Der vorliegende Entwurf würde bei unveränderter Inkraftsetzung zu einer Ungleichbehandlung von Gas- und Fernwärmeversorgungsunternehmen ohne sachlichen Grund führen. Beide sind, ebenso wie die Endkunden, die direkt Gas kaufen, in vollem Umfang von den exorbitanten und so nicht absehbaren Kostensteigerungen betroffen. Kein Unternehmen in der Lieferkette kann seinen Kunden subventionieren. Dieses Risiko ist den Gasversorgungsunternehmen zu 100 % abgenommen worden, weil § 24 Abs. 1 EnSiG bestimmt, dass eine Erhöhung des Gaspreises erst dann unangemessen ist, wenn mehr als die gestiegenen Kosten weitergegeben werden. Bei der Wärme darf nicht anders verfahren werden, weshalb auch hier die nachgewiesenen Mehrkosten der Maßstab sein müssen.

### **4. Sonderkündigungsrecht führt zur Entwertung von Investitionen**

Der vorliegende Entwurf übernimmt das in § 24 EnSiG vorgesehene Sonderkündigungsrecht. In diesem Punkt behandelt er Gas- und Wärmelieferungsunternehmen gleich, obwohl die Sachverhalte ungleich sind und deshalb eine Gleichbehandlung nicht gerechtfertigt ist.

Das Sonderkündigungsrecht gemäß § 24 EnSiG geht von der zutreffenden Annahme aus, dass bei der Kündigung durch den Gaskunden der Gaslieferant keinen Nachteil erleidet. Denn er wird dadurch von seiner eigentlich bestehenden Pflicht befreit, Gas zur Versorgung des Kunden anderswo zu beschaffen und zu liefern. Muss er das nicht tun, entsteht ihm kein weiterer wirtschaftlicher Schaden außer dem entgangenen Gewinn aus den ursprünglich geplanten Gaslieferungen.

Bei der Fernwärmeversorgung sieht es ganz anders aus: Hier gibt es keine Trennung in Lieferung und Bereitstellung der Infrastruktur, also Heizwerk und Wärmenetz. Kündigt der Wärmekunde, so ist die Wärmeversorgungsanlage in dem Umfang, in dem sie für diesen Kunden verwendet wird, entwertet. Wärmelieferungsverträge sehen aber immer vor, dass die Investition in die Wärmeversorgungsanlage über die vereinbarte Laufzeit des Vertrages refinanziert wird. Kündigt der Kunde aufgrund des vorliegend vorgesehenen Sonderkündigungsrechts vor Ende der vereinbarten Laufzeit, dann geht die in der Restlaufzeit eigentlich erfolgende Finanzierung der Investition verloren. Verglichen mit dem Sonderkündigungsrecht des Kunden im Falle des § 24 EnSiG bedeutet das, dass der Kunde dann, wenn er kündigt, auch seine Anlage zur Wärmeversorgung auf Gasbasis stilllegen und verschrotten müsste. Das verlangt § 24 EnSiG nicht und das kann deshalb auch vom Wärmelieferanten nicht verlangt werden. Es gibt keine Möglichkeit für den Wärmelieferanten, seine für den kündigenden Kunden getätigte Investition anderweitig zu refinanzieren. Er müsste nämlich mit hohem finanziellen Aufwand einen neuen Anschluss für ein bisher nicht versorgtes Grundstück herstellen oder aber bei dezentralen Lösungen die vorhandenen



Stellungnahme des vedec, DENEFF EDL Hub und B.KWK  
vom 04.07.2022

Anlage mit hohem Kostenaufwand demontieren und anderswo einbauen, sofern er einen Kunden findet, was nicht anzunehmen ist. Mithin ist ein Kündigungsrecht nicht zumutbar. Kunde und Lieferant haben sich gemeinsam für die gasbasierte Wärmelieferung entschieden und sind damit für die vereinbarte Vertragslaufzeit aneinander gebunden.

Das Sonderkündigungsrecht muss deshalb entfallen. Blicke es bestehen, würde das faktisch dazu führen, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht von dem vorgesehenen Preisanpassungsrecht Gebrauch machen könnte, weil es dann die Entwertung der eigenen Investition riskiert. Allenfalls könnte man bei der Kündigungsmöglichkeit analog § 3 AVBFernwärmeV argumentieren, wo wir Bagatellgrenzen gefordert haben, wenn die Wärmeversorgung kleiner als 20 MW Wärmeleistung ist. Für große Fernwärmeunternehmen besteht bei Kündigungen die Möglichkeit Ersatzkunden zu finden und damit möglich gekündigte Kunden durch neue Kunden in der unmittelbaren Nachbarschaft am Fernwärmenetz zu kompensieren. Das ist bei Wärmenetzen kleiner 20 MW, die wir in der Regel bei Contractoren haben kaum möglich. Solche Kompensation ist im geschlossenen Nahwärmenetz und insbesondere im Objekt-Contracting aber nicht oder nur mit erheblichem Kostenaufwand möglich, weshalb die Kündigungsmöglichkeit in diesem Bereich auf jeden Fall abgelehnt werden sollte.

### **Lösungsvorschlag: Anpassung § 24 Abs. 5 und Abs. 6**

§ 24 Abs. 5 AVBFernwärmeV sollte wie folgt abgeändert/ergänzt werden (Änderungen in rot):

„Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 3 Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, **unabhängig von einem in einem Wärmeliefervertrag vereinbarten Preisanpassungsrecht binnen zwei Monaten nach der Gaspreiserhöhung den Wärmepreis in dem Umfang zu erhöhen, in dem sich seine Beschaffungskosten nachweislich erhöhen**. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam.

**Die vertraglich vereinbarte Preisänderungsklausel findet bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur keine Anwendung.“**



Stellungnahme des vedec, DENEFF EDL Hub und B.KWK  
vom 04.07.2022

§ 24 Abs. 6 AVBFernwärmeV sollte wie folgt ergänzt werden:

Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, gemäß § 24 Absatz 3 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, **obwohl sich die Beschaffungskosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens reduziert haben**, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.“

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Aspekte beim weiteren Abstimmungsprozess im Sinne der Gleichberechtigung und der Versorgungssicherheit für Deutschland. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Stellungnahme des vedec, DENEFF EDL Hub und B.KWK  
vom 04.07.2022

Hannover, 04.07.2022

**vedec – Verband für  
Energiedienstleistungen,  
Effizienz und Contracting e.V.**

Lister Meile 27  
30161 Hannover

**Tobias Dworschak**

Vorsitzender des Vorstandes

[tobias.dworschak@vedec.org](mailto:tobias.dworschak@vedec.org)

**DENEFF EDL\_HUB GmbH**

Kirchstraße 21  
10557 Berlin

**Rüdiger Lohse**

Geschäftsführer

[Ruediger.Lohse@edlhub.org](mailto:Ruediger.Lohse@edlhub.org)

**Bundesverband Kraft-Wärme-  
Kopplung e.V.**

Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin

**Claus-Heinrich Stahl**

Präsident

[stahl@bkwk.de](mailto:stahl@bkwk.de)